



Kanton Graubünden
Gemeinde Samnaun

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Kiesentnahme Schergenbach**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Samnaun, CH-7562 Samnaun

Kontaktperson

Florian Patsch, Leiter Bauverwaltung

+41 81 861 83 08

florian.patsch@gemeindesamnaun.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Orlando Menghini, Projektleitung

+41 81 258 34 48

o.menghini@stauffer-studach.ch

Cyrell Noser, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 71

c.noser@stauffer-studach.ch

Erstellung

August 2019

Bearbeitungsstand

28. Juli 2020

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Rechtskräftige Nutzungsplanung	4
1.3	Ziele und Inhalt der Teilrevision	4
2	Verfahren	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Ablauf der Planung	5
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	6
2.5	Urnenabstimmung	6
3	Rahmenbedingungen und Nachweise	7
3.1	Departementsverfügung vom 17. April 2015	7
3.2	Nutzungsvertrag	8
3.3	Richtplanung	8
3.4	Gewässerschutzgesetz	9
3.5	Gewässerraum	9
3.6	Gefahrenzonen	10
3.7	Gewässerökologisches Gutachten	10
3.8	Zwischenbericht Monitoring	10
4	Materialentnahme Schergenbach	11
4.1	Standort Materialentnahme	11
4.2	Bauliche Infrastruktur	11
4.3	Materialentnahme und Weiterverarbeitung	11
5	Umsetzung in den Planungsmitteln	12
5.1	Teilrevision Baugesetz	12
5.2	Teilrevision Zonenplan	12
5.3	Teilrevision Genereller Gestaltungsplan	12
6	Schlussbemerkung	13

Beilagen

Beilage A – Departementsverfügung (17. April 2015)
Beilage B – Nutzungsvertrag Sand- und Kiesausbeutung (15. Juni 2016)
Beilage C – Erläuterungsbericht Hunziker, Zarn & Partner (30. Juni 2012)
Beilage D – Zwischenbericht Monitoring Hunziker, Zarn & Partner (30. Juni 2019)
Beilage E – Bericht gewässerökologisches Gutachten ecowert GmbH (13. August 2019)

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Seit 1984 besteht eine Abbaubewilligung für die Materialgewinnung aus dem Schergenbach (Abb. 1). Bewilligungsinhaberin ist die Betonwerke Clis AG aus Samnaun. Aufgrund neuer gewässerschutzrechtlicher Vorgaben forderte der Kanton Graubünden Ende 2010 die Betonwerke Clis AG auf, ein neues Abbaugesuch für die Materialentnahme aus dem Schergenbach einzureichen.

Mittels Departementsverfügung erteilte das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) im Jahre 2015 unter Auflagen die gewässerschutz- und fischereirechtlichen Bewilligungen zur Entnahme von Material aus dem Schergenbach. Die Bewilligungen sind auf den 31. Dezember 2019 befristet, wenn keine raumplanerischen Voraussetzungen für die Materialentnahme vorliegen. Werden die raumplanerischen Voraussetzungen innert der erforderlichen Frist geschaffen, verlängert sich die Gültigkeit der Bewilligungen bis 31. Dezember 2024.

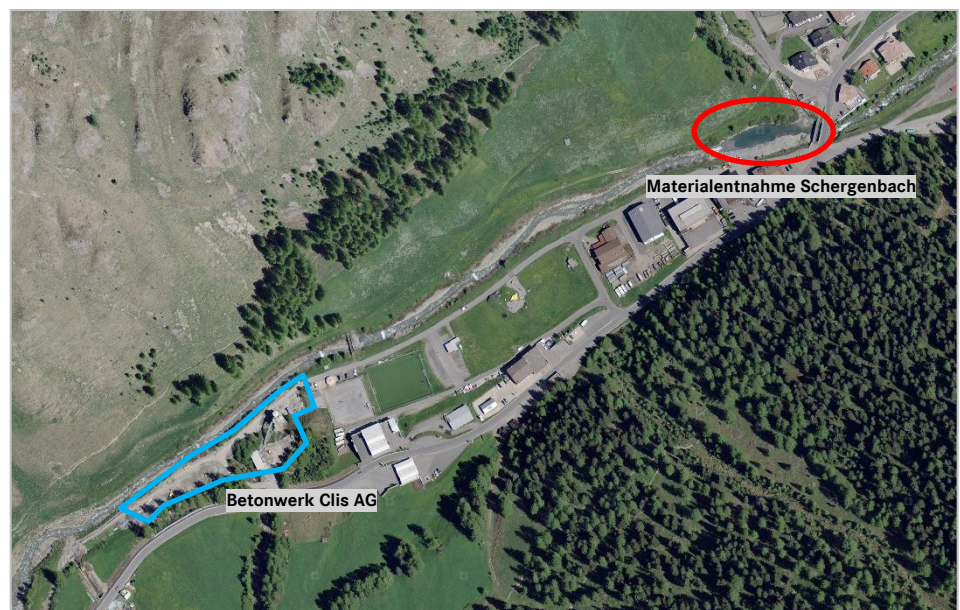


Abb. 1: Standort Materialentnahme Schergenbach sowie Standort Betonwerk Clis AG (Quelle Orthophoto: map.geo.admin.ch)

1.2 Rechtskräftige Nutzungsplanung

Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Samnaun wurde im Wesentlichen am 9. Dezember 2012 an der Urnenabstimmung beschlossen und mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 642 am 7. Juli 2015 von der Regierung genehmigt. In der Zwischenzeit wurden diverse Teilrevisionen vorgenommen.

1.3 Ziele und Inhalt der Teilrevision

Mit der vorliegenden, projektbezogenen Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Materialentnahme aus dem

Schergenbach geschaffen werden. Die Schaffung der nutzungsplanerischen Voraussetzungen bezweckt die Verlängerung der gewässer- und fischereirechtlichen Bewilligungen zur Materialentnahme aus dem Schergenbach.

2 Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Samnaun beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung Chur mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Orlando Menghini und als Sachbearbeiter Cyrill Noser eingesetzt.

2.2 Ablauf der Planung

Erarbeitung Entwurf Teilrevision	August – September 2019
Kantonale Vorprüfung	Oktober 2019 – Februar 2020
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	7. November – 7. Dezember 2019
Beschluss Urnenabstimmung	26. Juli 2020
Genehmigung durch Regierung	Herbst 2020

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 24. Februar 2020 äusserten sich die Amtsstellen grundsätzlich positiv zur vorliegenden Teilrevision mit nachfolgenden Anträgen und Hinweisen:

Richtplanung

Die Abteilung Richtplanung des ARE hat die Notwendigkeit der Aufnahme in den kantonalen und regionalen Richtplan überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass eine Anpassung des regionalen Richtplanes notwendig ist. Der kantonale Richtplan kann aus Sicht des ARE nachgeführt werden. Die vorliegende Teilrevision und die Anpassung des regionalen Richtplans sollten verfahrensmässig vorzugsweise parallel geführt werden.

Entscheidung Gemeinde: Die Gemeinde Samnaun wird die notwendige Nachführung im Regionalen Richtplan veranlassen.

Teilrevision Baugesetz

Zur Teilrevision des Baugesetzes gibt es keine Bemerkungen.

Entscheid Gemeinde: Wird zur Kenntnis genommen.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan

Formeller Hinweis

Die Abgrenzung «Bereich Kiesentnahme aus Gewässer» (Genereller Gestaltungsplan) ist an die Abgrenzung «Materialabbauzone» (Zonenplan) gemäss Entnahmeperrimeter der Departementsverfügung ANU/DV 2169 in Einklang zu bringen.

Entscheid Gemeinde: Die entsprechende Anpassung im Generellen Gestaltungsplan wird vorgenommen.

Materialgewinnung

Obwohl in der Departementsverfügung ANU/DV 2169 explizit die Genehmigung der Nutzungsplanung durch die Regierung als Bedingung für die Bewilligungsverlängerung genannt ist, anerkennt das Amt für Natur und Umwelt (ANU) die auf Stufe Vorprüfung aufliegende Teilrevision der Ortsplanung als ausreichend. Somit sind die Voraussetzungen für eine automatische Verlängerung der Bewilligung zur Materialentnahme aus dem Schergenbach bis zum 31. Dezember 2024 erfüllt.

Entscheid Gemeinde: Wird zur Kenntnis genommen.

2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe kann jedermann schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten.

Die Mitwirkungsaufgabe fand parallel zur kantonalen Vorprüfung statt. Die öffentliche Auflage erfolgte für die Dauer von 30 Tagen vom 7. November bis 7. Dezember 2019. Während der Mitwirkungsaufgabe gingen keine Vorschläge und Einwendungen ein.

2.5 Urnenabstimmung

Die vorliegende Teilrevision wurde an der Urnenabstimmung vom 26. Juli 2020 beschlossen.

3 Rahmenbedingungen und Nachweise

3.1 Departementsverfügung vom 17. April 2015

Am 14. Dezember 1984 erteilte das damalige Bau- und Forstdepartement Graubünden der Betonwerk Clis AG eine Abbaubewilligung für die Entnahme von Geschiebematerial aus dem Schergenbach auf Höhe der Brücke Ravaisch. Aufgrund neuer gewässerschutzrechtlicher Vorgaben forderte der Kanton Graubünden mit Verfügung Nr. 587 vom 27. Dezember 2010 die Betonwerk Clis AG auf, bis zum 30. Juni 2012 ein neues Abbaugesuch für die bestehende Geschiebeentnahme einzureichen. Die Betonwerk Clis AG reichte das erforderliche Gesuch für die Gewinnung von Kies und Sand aus Fliessgewässern samt Beilagen fristgerecht ein.

Die Konzession, bzw. der Konzessionsvertrag vom 20. Februar 1986 legt fest, dass die erforderlichen kantonalen Bewilligungen von der Konzessionsgeberin, also der Gemeinde, einzuholen sind. Sie bilden einen integralen Bestandteil der Konzession. Die Konzessionsnehmerin, die Betonwerk Clis AG, ist verpflichtet, alle sich daraus ergebenden Bedingungen und Auflagen zu übernehmen und zu erfüllen.

Demzufolge reichte die Gemeinde Samnaun am 26. September 2012 ein inhaltlich gleiches Gesuch (mit denselben Beilagen) für die Gewinnung von Kies und Sand aus Fliessgewässern ein, wie die Betonwerk Clis AG davor. Damit wurde das Gesuch der Betonwerk Clis AG abgeschrieben.

Mit Departementsverfügung des EKUD vom 17. April 2015 wurden die gewässerschutz- und fischereirechtlichen Bewilligungen für die Entnahme von Material aus dem Schergenbach unter Auflagen erteilt. Die Verfügung beinhaltet auch die Bewilligung der notwendigen Räumungen von Material der Wasserrfassung des Kraftwerks Spissermühle bei Laret, bis zu deren Sanierung (voraussichtlich 2020). Dabei wurde festgestellt, dass die raumplanerischen Voraussetzungen (Richt- / Nutzungsplanung) fehlen.

Die Verfügung hält fest, dass die Bewilligungen bis 31. Dezember 2019 befristet sind. Werden innerhalb dieser Frist die erforderlichen raumplanerischen Voraussetzungen für die Materialentnahme geschaffen (Genehmigung Nutzungsplanung durch die Regierung), verlängert sich die Gültigkeit der Bewilligungen zur Materialentnahme bis 31. Dezember 2024. Derzeit sind die nutzungsplanerischen Voraussetzungen noch nicht gegeben.

Gemäss den Bewilligungen ist die durchschnittliche, jährliche Materialentnahme aus dem Schergenbach, gemittelt über fünf Jahre (gleitendes Mittel), ab 2015 auf 3000 m³ beschränkt. Pro Jahr dürfen maximal 7000 m³ Material entnommen werden (z.B. zur Beseitigung von Material im Zusammenhang mit Unwetter- oder sonstigen Naturereignissen). Die Bewilligung beinhaltet auch die Auflage, ein Monitoring durchzuführen, um die Auswirkungen der Materialentnahme ermitteln zu können. Des Weiteren ist im Rahmen eines gewässerökologischen Gutachtens aufzuzeigen, welche Auswirkungen die Abbautätigkeit auf die Fisch- und

Makrozoobenthoslebensräume hat und mit welchen Massnahmen der Abbau auf ökologisch verträgliche Art fortgeführt werden kann.

Ob das Abbauvorhaben in den kantonalen und / oder regionalen Richtplan aufgenommen werden muss, ist gemäss dieser Departementsverfügung mit dem Amt für Raumentwicklung des Kantons Graubünden und der Region zu klären (vgl. Kap. 3.3).

3.2 Nutzungsvertrag

Am 15. Juni 2016 wurde zwischen der Politischen Gemeinde Samnaun und der Betonwerk Clis AG ein Nutzungsvertrag zur Sand- und Kiesausbeutung abgeschlossen. Mit diesem Nutzungsvertrag verlieh die Gemeinde Samnaun der Betonwerk Clis AG das ausschliessliche Recht, im bezeichneten Perimeter des Schergenbachs bei der Mündung der Ravaischa Material zu entnehmen.

Einen integralen Bestandteil des Nutzungsvertrags bilden die gewässerschutz- und fischereirechtlichen Bewilligungen des Kantons (Departementsverfügung vom 17. April 2015). Mit dem ausschliesslichen Nutzungsrecht für die Kiesentnahme aus dem Schergenbach sind Bedingungen und Auflagen verknüpft, wie z.B. die Einhaltung der Sperrzeiten (Ende September bis Anfang Mai) zu Gunsten der Ökologie.

3.3 Richtplanung

Für die vorliegende Teilrevision ist das Kapitel 7.4 «Materialabbau und Materialverwertung» des kantonalen Richtplans massgebend. Der kantonale Richtplan formuliert die Sicherstellung der regionalen Selbstversorgung mit Kies und Sand. Soweit die Regionen geeignete Ressourcen aufweisen, werden diese Potenziale langfristig für den Abbau sichergestellt. Die Versorgungsautarkie der Regionen wird aus volkswirtschaftlichen Überlegungen als auch aus Gründen des Umweltschutzes angestrebt. In den kantonalen Richtplan werden Abbauvorhaben, deren Abbauvolumen über 100'000 m³ beträgt oder solche, die in Gewässerräumen liegen und Bundesinteressen erheblich berühren, aufgenommen.

Im regionalen Richtplan Engiadina Bassa / Val Müstair ist das Kapitel 7.1 «Materialabbau und -verwertung» massgebend. Der regionale Richtplan legt fest, dass Vorhaben mit erheblichen räumlichen Auswirkungen im regionalen Richtplan zu erfassen sind. Unter anderem sind dies im speziellen Materialentnahmen aus Gewässern von jährlich mehr als 2000 m³.

Gemäss Vorprüfungsbericht vom 24. Februar 2020 ist der regionale Richtplan Engiadina Bassa / Val Müstair im Zusammenhang mit der Kiesentnahme Schergenbach anzupassen. Die notwendige Anpassung des regionalen Richtplans wird im Sinne des Vorprüfungsberichts durch die Gemeinde bei der Region angemeldet.

3.4 Gewässerschutzgesetz

Gemäss Art. 44 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) bedarf es einer Bewilligung für die Ausbeutung von Kies, Sand oder anderem Material aus Gewässern.

Mit den erteilten gewässerschutz- und fischereirechtlichen Bewilligungen mit Departementsverfügung vom 17. April 2015 ist diese Anforderung erfüllt.

3.5 Gewässerraum

3.5.1 Festlegung Gewässerraum

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung 2012 wurde der Gewässerraum mittels Gewässerabstandslinien für den Schergenbach festgelegt. Im Regierungsbeschluss Nr. 642 von 2015 ist festgehalten, dass die Festlegung des Gewässerraums zu überarbeiten ist, respektive gemäss übergeordneter Gesetzgebung vorzunehmen ist. Die Gemeinde Samnaun überarbeitet derzeit die Festlegung des Gewässerraums gemäss Art. 37a KRG für das gesamte Gemeindegebiet in einer separaten Teilrevision.

Die Materialentnahme liegt im Gewässerraum des Schergenbachs. Diese wird seit Mitte der 1980er Jahre praktiziert und beschränkt sich auf den bezeichneten Perimeter, welcher mit den zuständigen Behörden definiert und genehmigt wurde und ist im vorliegenden Fall standortgebunden.

3.5.2 Gewässerschutzbereich

Der Standort zur Materialentnahme Schergenbach liegt vollständig im Gewässerschutzbereich A_u und A_o (Abb. 2). Das Vorhaben bedarf einer kantonalen Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG).

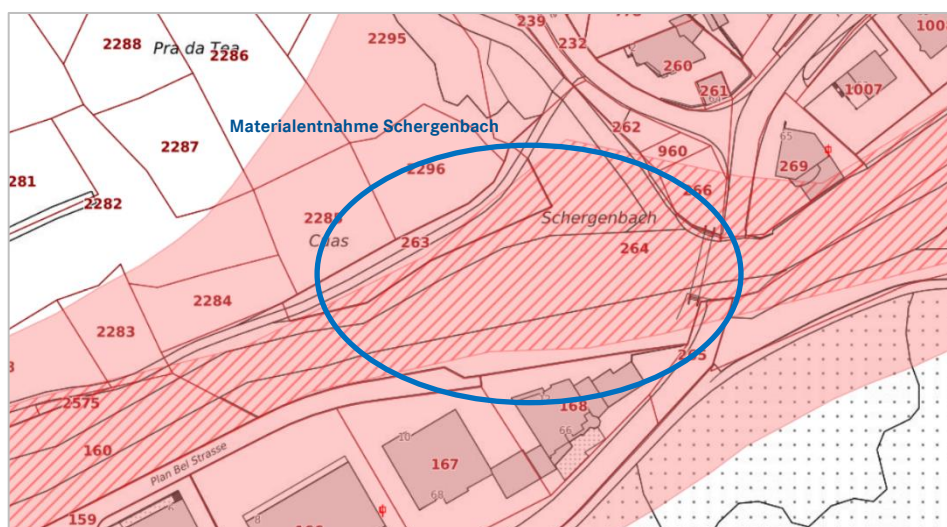


Abb. 2: Ausschnitt Gewässerschutzkarte mit Gewässerschutzbereichen A_u (rot flächig) und A_o (rot schraffiert) und Perimeter Materialentnahme Schergenbach (Quelle: map.geo.gr.ch)

Mit den erteilten gewässerschutz- und fischereirechtlichen Bewilligungen mit Departementsverfügung vom 17. April 2015 ist diese Anforderung erfüllt.

3.6 Gefahrenzonen

Der Materialentnahmeperimeter befindet sich innerhalb der Gefahrenzone 1. Die Gefahrenzonen bleiben unverändert bestehen.

3.7 Gewässerökologisches Gutachten

Im Auftrag der Betonwerk Clis AG wurde durch die ecowert GmbH ein gewässerökologisches Gutachten (Stand 13. August 2019, Beilage E) erstellt, um die erforderlichen Nachweise betreffend die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 43 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) zu erbringen.

Das Gutachten formuliert Empfehlungen, welche zu einer Minimierung der gewässerökologischen Auswirkungen der Materialentnahme aus dem Schergenbach führen. Damit die Störungen der aquatischen Lebensräume künftig vermindert werden können, sollen die Materialentnahmen auf ein unvermeidbares Minimum reduziert werden. Des Weiteren soll die Materialentnahme, wenn einmal begonnen, ohne Unterbruch in möglichst kurzer Zeit durchgeführt werden. So soll auch wenn möglich bei der Entnahme von Material darauf geachtet werden, dass diese unmittelbar nach einem Hochwasser erfolgt, wenn die Organismen im Schergenbach bereits auf Trübungen eingestellt sind.

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass unter einer sorgfältigen Weiterführung der bisherigen Materialentnahmepaxis und der Umsetzung der gemachten Empfehlungen die Auswirkungen der Materialentnahme auf die aquatische Fauna und die Gewässerlebensräume aufgrund der erfolgten Beurteilung so weit möglich begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen im Zusammenhang mit der Materialentnahme werden als unvermeidbar beurteilt.

3.8 Zwischenbericht Monitoring

Für die Ermittlung der Auswirkungen der Materialentnahme wird ein Monitoring gemäss Auflage der Departementsverfügung vom 17. April 2015 durchgeführt. Derzeit liegt ein Zwischenbericht vom 30. Juni 2019 (Beilage D) vor.

Gemäss Zwischenbericht sind für eine abschliessende Beurteilung die Daten, bzw. Auswertungen des flussbaulichen Monitorings bis 2022/2023 zwingend notwendig. Für eine zuverlässige Einschätzung sind wegen der Variabilität beim Geschiebetransport und der Zufälligkeit einzelner Punktaufnahmen mehrere Aufnahmen notwendig.

4 Materialentnahme Schergenbach

4.1 Standort Materialentnahme

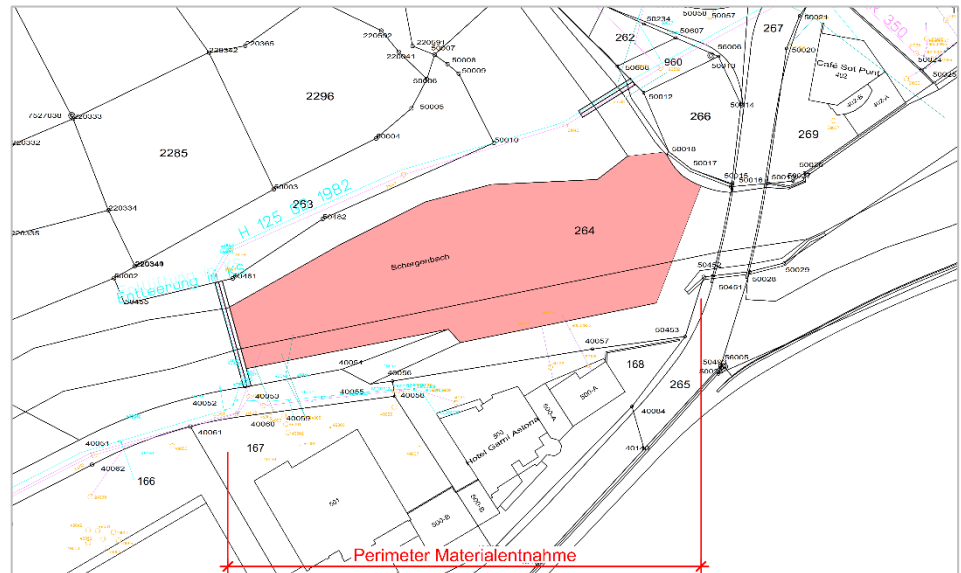


Abb. 3: Perimeter Materialentnahme Stand 8. Juni 2012 (Quelle: Schneider Ingenieure AG, Chur)

Der Standort für die Materialentnahme unmittelbar bei der Mündung der Ravaischa oberhalb der Kantonsstrassenbrücke ist aufgrund der Gegebenheiten gut geeignet. Oberhalb des Entnahmepерimeters wird der Schergenbach mittels vier Sohlschwelen in seiner Strömungsgeschwindigkeit verlangsamt. Unmittelbar bei der Kantonsstrassenbrücke, wird durch die Abnahme der Strömungsgeschwindigkeit die Ablagerung von Geschiebematerial begünstigt. Im Weiteren ist der Standort durch die bestehende Strasse entlang des Schergenbachs sowie die Zufahrtsrampe erschlossen.

4.2 Bauliche Infrastruktur

Die Infrastruktur im Entnahmebereich besteht aus einer bestehenden Zufahrtsrampe und einer temporären «Verkehrsfläche» für den Zugang mit Baustellenfahrzeugen. Für die Verkehrsfläche sind Veränderungen des Uferbereichs des Schergenbachs unumgänglich.

4.3 Materialentnahme und Weiterverarbeitung

Das Abbaukonzept sieht vor, dass dem Schergenbach künftig pro Jahr durchschnittlich ca. 2000 bis 3000 m³ Material entnommen werden. Das Material wird gemäss Erläuterungsbericht wie bisher mittels Nassbaggerung durch ein in Samnaun ansässiges Unternehmen im Auftrag der Betonwerk Clis AG entnommen. Nach der Entnahme wird das Material auf den Lagerplatz des Betonwerks Clis AG zur weiteren

Verarbeitung (Trockenaufbereitung) transportiert. Dadurch fällt weder Kieswaschwasser noch Kieswaschschlamm an.

5 Umsetzung in den Planungsmitteln

5.1 Teilrevision Baugesetz

Im rechtskräftigen Baugesetz (BauG) von Samnaun wird der neue Artikel 32a «Materialabbauzone» gemäss Musterbaugesetz eingeführt. Die Definition der Materialabbauzone ist darauf ausgerichtet, dass sie auch in anderen Fällen angewendet werden kann.

5.2 Teilrevision Zonenplan

Zur Schaffung der nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Materialentnahme aus dem Schergenbach wird im Zonenplan eine «Materialabbauzone» festgelegt.

Festlegung Zonenplan

Weitere Zone

Materialabbauzone

Informative Inhalte

Orientierend

Wald

Hinweisend

Bauzone

Gewässer

WaG Bundesgesetz über den Wald

KWaG Kantonales Waldgesetz

BauG Baugesetz der Gemeinde

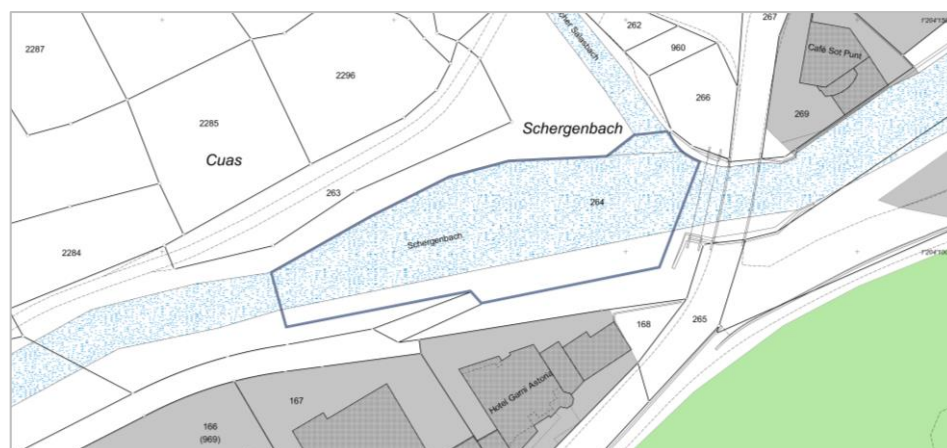


Abb. 4: Festlegung Materialabbauzone im Zonenplan

5.3 Teilrevision Genereller Gestaltungsplan

Im Generellen Gestaltungsplan wird folgendes festgelegt:

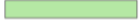
- Bereich Kiesentnahme aus Gewässer
- Verkehrsfläche Kiesentnahme
- Zufahrt

Festlegung Genereller Gestaltungsplan

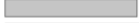
-  Bereich Kiesentnahme aus Gewässer
-  Verkehrsfläche Kiesentnahme
-  Zufahrt

Informative Inhalte

Orientierend

-  Wald

Hinweisend

-  Bauzone
-  Gewässer

- WaG** Bundesgesetz über den Wald
- KWaG** Kantonales Waldgesetz
- BauG** Baugesetz der Gemeinde

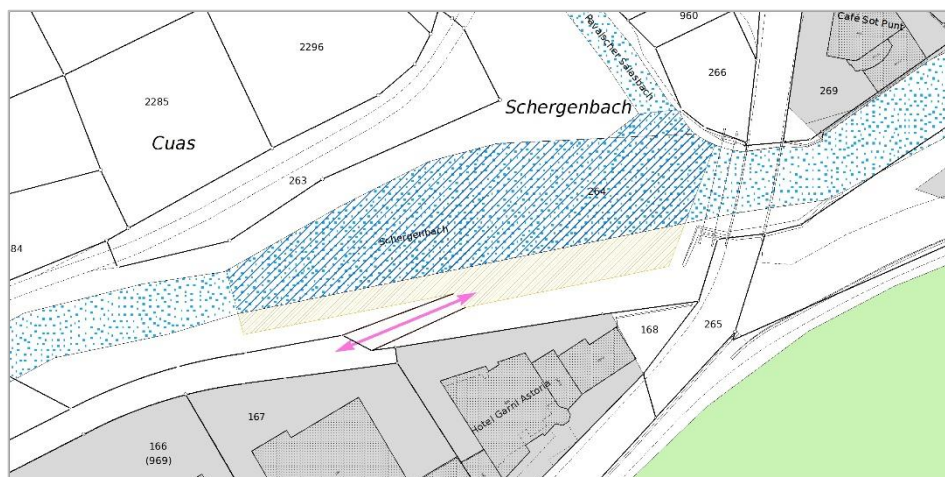


Abb. 5: Festlegung Bereich Kiesentnahme, Verkehrsfläche Kiesentnahme, Zu- und Ausfahrt im Generellen Gestaltungsplan

6 Schlussbemerkung

Mit der vorliegenden Anpassung der Ortsplanung werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Weiterführung der bestehenden Materialentnahme aus dem Schergenbach geschaffen. Die Anpassungen stehen im Einklang mit der übergeordneten Gesetzgebung und erfolgen gestützt auf die erteilten Bewilligungen. Das Vorhaben ist standortgebunden.

Chur, 28. Juli 2020, Stauffer & Studach Raumentwicklung / om, cn

Beilagen

Beilage A – Departementsverfügung (17. April 2015)

Beilage B – Nutzungsvertrag Sand- und Kiesausbeutung (15. Juni 2016)

Beilage C – Erläuterungsbericht Hunziker, Zarn & Partner (30. Juni 2012)

Beilage D – Zwischenbericht Monitoring Hunziker, Zarn & Partner (30. Juni 2019)

Beilage E – Bericht gewässerökologisches Gutachten ecowert GmbH (13. August 2019)